



Fachbereich Europa - EU 6

EU-rechtliche Vorgaben zu den Bedingungen in der Abschiebehaft

EU-rechtliche Vorgaben zu den Bedingungen in der Abschiebehaft

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 021/25
Abschluss der Arbeit: 30. April 2025
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	Vorgaben der Rückführungsrichtlinie und der Unionsgrundrechte	4
2.1.	Einführung in die Rückführungsrichtlinie	4
2.2.	Haftbedingungen gemäß der Rückführungsrichtlinie i. V. m. der EU-Grundrechtecharta	6
2.2.1.	Allgemein zum Schutz vulnerabler Gruppen	6
2.2.2.	Regelungen zur Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen	7
2.2.2.1.	Ausgestaltung der Haftbedingungen nach dem Trennungsgebot aus Art. 16 Abs. 1 Rückf-RL	7
2.2.2.2.	Zusätzliche Anforderungen für Familien und Minderjährige gemäß Art. 17 Rückf-RL	9
2.2.2.3.	Ausnahmetatbestand aus Art. 18 Rückf-RL	10
2.2.3.	Kontakt zu Rechtsvertretern und sonstigen Personen	10
2.2.4.	Medizinische Versorgung	10
2.2.5.	Besuchsrechte von Organisationen	11
2.2.6.	Information der Inhaftierten	11
2.3.	Keine Regelungen zum Platzbedarf, Einzel- oder Mehrfachbelegung, Sanitäreinrichtungen und Aufenthalt im Freien in der Rückf-RL	11
2.3.1.	Fehlende konkrete Vorgaben aus der Rückf-RL und Art. 6 GRCh, Art. 5 EMRK	11
2.3.2.	Mindestgarantien aus Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh	13
2.3.3.	Geltung der Rechtsprechung zum Platzbedarf auch für die Abschiebehaft?	15
2.4.	Zusammenfassung	16
3.	Vorschlag für eine Verordnung über ein gemeinsames System für die Rückkehr illegal in der Union aufhältiger Drittstaatsangehöriger	18
3.1.	Einführung	18
3.2.	Regelungsentwurf zu den Haftbedingungen, Vergleich mit der Rückführungsrichtlinie	19

1. Einleitung und Fragestellung

Der Fachbereich Europa wurde beauftragt, die im EU-Recht geltenden Mindeststandards für die Haftbedingungen ausreisepflichtiger Personen darzustellen. Es soll dabei insbesondere auf den Platzbedarf pro Person, Einzel- oder Mehrfachbelegung, den Umgang mit Familien, Sanitätreinrichtungen, Sozialräume für die Kinderbetreuung, Besprechungsmöglichkeiten mit Anwälten, die medizinische Versorgung und Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien eingegangen werden.

Auftragsgemäß werden nachfolgend zunächst die Vorgaben aus der **Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG (Rückf-RL)**¹ dargestellt (Ziff. 2). Dabei wird auch auf die Vorgaben der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (**EU-Grundrechtecharta, GRCh**) eingegangen. Ihre primärrechtlichen Anforderungen ziehen der Ausgestaltung, Auslegung und Anwendung der sekundärrechtlichen Rückführungsrichtlinie sowie der nationalen Umsetzungsgesetze Grenzen:² Die Rückf-RL ist – wie sonstiges Sekundärrecht – unionsgrundrechtskonform auszulegen.³ Die Mitgliedstaaten sind, wenn sie die Rückführungsrichtlinie durchführen, gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh an die EU-Grundrechtecharta gebunden.⁴ Ziff. 3 stellt anhand des **Entwurfs** der Europäischen Kommission (Kommission)⁵ dar, welche Rechtsänderungen eine **EU-Rückführungsverordnung (Rückf-VO)** herbeiführen könnte.

Soweit der Auftraggeber darüber hinaus wissen möchte, welche Mindeststandards für die Haftbedingungen ausreisepflichtiger Personen nach deutschem Recht gelten, wird auf die Arbeit des Fachbereichs WD 3 „Vorgaben des § 62a AufenthG für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam“ verwiesen.⁶

2. Vorgaben der Rückführungsrichtlinie und der Unionsgrundrechte

2.1. Einführung in die Rückführungsrichtlinie

Die Rückführungsrichtlinie aus dem Jahr 2008 enthält gemeinsame **rechtliche Mindeststandards** über die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, die von den Mitgliedstaaten bis

1 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, [ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98](#).

2 EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2022, Rs. C-241/21, Politsei- ja Piirivalveamet, Rn. 37.

3 Vgl. nur Mayer, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Werkstand 83. EL Juli 2024, Art. 19 EUV, Rn. 62.

4 Vgl. allgemein zur Durchführung von Unionsrecht i. S. v. Art. 51 Abs. 1 GRCh *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 51 GRCh, Rn. 8; *Schwerdtfeger*, in: Meyer, EU-Grundrechtecharta, 6. Aufl. 2024, Art. 51 GRCh, Rn. 50.

5 Kommission, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a common system for the return of third-country nationals staying illegally in the Union, and repealing Directive 2008/115/EC of the European Parliament and the Council, Council Directive 2001/40/EC and Council Decision 2004/191/EC, [KOM\(2025\) 101 endg., 11. März 2025](#).

6 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Vorgaben des § 62a AufenthG für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam, WD 3-3000-026/25, 29. April 2025.

zum 24. Dezember 2010 bzw. 24. Dezember 2011 in nationales Recht umsetzen waren, vgl. Art. 1, Art. 20 Abs. 1, Erwägungsgrund (ErwG) 11 Rückf-RL. Mit der Rückführungsrichtlinie soll eine wirksame Rückkehr- und Rückübernahmepolitik unter vollständiger Wahrung der Grundrechte und der Würde der betroffenen Personen eingeführt werden.⁷

Da die Rückführungsrichtlinie lediglich Mindeststandards festlegt, ist es den Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 Rückf-RL gestattet, im nationalen Recht **günstigere Bestimmungen** für die betroffenen Personen vorzusehen. Auch soweit sich aus dem sonstigen EU-Recht günstigere Bestimmungen ergeben, gehen diese der Rückf-RL vor, vgl. Art. 4 Abs. 2 Rückf-RL.⁸

Die Rückführungsrichtlinie gilt nach Art. 2 Abs. 1 Rückf-RL grundsätzlich für alle Drittstaatsangehörigen i. S. v. Art. 3 Nr. 1 Rückf-RL, die sich i. S. v. Art. 3 Nr. 2 Rückf-RL illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten. Die Mitgliedstaaten **können** u. a. **vorsehen**, dass die Richtlinie auf Personen **keine Anwendung** findet, die nach ihrem nationalen Recht aufgrund einer **strafrechtlichen Sanktion** oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion **rückkehrpflichtig** sind oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist, vgl. Art. 2 Abs. 2 Buchst. b Rückf-RL.⁹

Regelungen zur Abschiebungshaft sind in den Art. 15 bis 18 Rückf-RL verankert. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind die **Inhaftnahmen streng geregelt**, um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Grundrechte der Betroffenen zu wahren.¹⁰ ErwG 17 Rückf-RL¹¹ betont, dass in Haft genommene Drittstaatsangehörige eine **menschenwürdige Behandlung unter Beachtung ihrer Grundrechte** und im **Einklang mit dem Völkerrecht** und dem **innerstaatlichen Recht** erfahren sollten. Nach ErwG 24 Rückf-RL wahrt die Richtlinie die Grundrechte und Grundsätze, die vor allem in der EU-Grundrechtecharta verankert sind.

7 EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2022, Rs. C-241/21, Politsei- ja Piirivalveamet, Rn. 41 m. w. N.

8 Die Rückf-RL findet keine Anwendung auf Antragsteller für internationalen Schutz i. S. d. [Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU](#), vgl. European Asylum Support Office, [Richterliche Analyse – Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems](#), 2019, Abschnitt 1.5., S. 15.

9 Die weitere Ausnahmemöglichkeit aus Art. 2 Abs. 2 Buchst. a Rückf-RL bezieht sich auf Personen, die illegal eine Außengrenze, nicht aber eine Binnengrenze im Schengenraum übertreten, vgl. EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016, Rs. C-47/15, Affum, Rn. 69. Machen die Mitgliedstaaten von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch, sind sie nach Art. 4 Abs. 4 Buchst. a Rückf-RL dennoch verpflichtet, für diese Personen der Rückführungsrichtlinie entsprechende Haftbedingungen i. S. v. Art. 16, 17 Rückf-RL vorzusehen.

10 Vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2022, Rs. C-241/21, Politsei- ja Piirivalveamet, Rn. 42; Urteil vom 14. Mai 2020, verb. Rs. C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, FMS u. a., Rn. 274.

11 Vgl. zur Bedeutung der Erwägungsgründe für die Auslegung von Sekundärrecht: EuGH, Urteil vom 11. Juni 2015, Rs. C-554/13, Zh. und O., Rn. 48; Urteil vom 19. November 2009, verb. Rs. C-402/07 und 432/07, Sturgeon u. a., Rn. 42; Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 19 EUV, Rn. 32.

2.2. Haftbedingungen gemäß der Rückführungsrichtlinie i. V. m. der EU-Grundrechtecharta

Aus **Art. 16 Rückf-RL** folgen allgemeine Anforderungen an die **Haftbedingungen**. Die **Art. 17 Abs. 2 bis Abs. 5 Rückf-RL** enthalten spezielle Regelungen für die Inhaftierung von **Minderjährigen** und **Familien**.¹² Die Vorschriften beschränken sich auf eine „rahmenartige Harmonisierung“, ohne detaillierte Vorgaben zu machen.¹³ Sie orientieren u. a. an den Leitlinien Nr. 10 („Bedingungen der Abschiebehaft“) und Nr. 11 („Kinder und Familien“) der vom Ministerkomitee des Europarats angenommenen 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr.¹⁴ Diese zieht der EuGH zur Auslegung der Rückführungsrichtlinie heran.¹⁵

2.2.1. Allgemein zum Schutz vulnerabler Gruppen

Allgemeine Bestimmungen zum Umgang mit Familien bzw. Minderjährigen finden sich in Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Rückf-RL und Art. 17 Abs. 5 Rückf-RL. Nach Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Rückf-RL gilt der Situation **schutzbedürftiger Personen besondere Aufmerksamkeit**. Schutzbedürftige Personen sind nach Art. 3 Nr. 9 RückfRL „**Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern** und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben“.

Art. 17 Abs. 5 Rückf-RL bestimmt, dass dem **Wohl des Kindes** im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen **Vorrang** einzuräumen ist.¹⁶ Insofern heißt es in ErwG 22 Rückf-RL, dass die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem VN-Kinderrechtsübereinkommen¹⁷ insbesondere das Kindeswohl und in Übereinstimmung mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (**EMRK**) den Schutz des Familienlebens besonders beachten sollen. Die besondere Bedeutung des Kindeswohls ergibt sich auch aus Art. 24

12 Vgl. ausführlich *Hörich*, Abschiebungen nach europäischen Vorgaben, 1. Aufl. 2015, S. 206 ff.

13 So *Augustin*, Die Rückführungsrichtlinie der Europäischen Union, 1. Aufl. 2016, S. 469 f.

14 Ministerkomitee des Europarates, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 4. Mai 2005, abrufbar unter: https://www.coe.int/t/dg3/migration/archives/Source/MalagaRegConf/20_Guidelines_Forced_Return_en.pdf, S. 34, 36. Die Leitlinien Nr. 10 und Nr. 11 enthalten größtenteils Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, die über zuvor bestehende Pflichten hinausgehen (verdeutlicht durch die Formulierung „should“). Teilweise geben sie bestehende Verpflichtungen wieder, wie das Recht auf einen Rechtsbehelf bei Misshandlungsvorwürfen und die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls einschließlich der Inhaftierung von Minderjährigen als letztes Mittel (gekennzeichnet durch die Formulierung „shall“). Vgl. zu den Begrifflichkeiten: [Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr](#), S. 7.

15 Vgl. etwa: EuGH, Urteil vom 28. April 2011, Rs. C-61/11 PPU, El Dridi, Rn. 43. Siehe auch: *Hörich*, Abschiebungen nach europäischen Vorgaben, 1. Aufl. 2015, S. 206.

16 Vgl. Ziff. 5 der [Leitlinie Nr. 11 zur erzwungenen Rückkehr](#). Da hier die Formulierung „shall“ verwendet wird, handelt es sich nach Einschätzung des Europarates um eine bereits bestehende, in den 20 Leitlinien wiedergegebene Verpflichtung der Europaratsstaaten.

17 [Konvention über die Rechte des Kindes, 20. November 1989](#).

Abs. 2 GRCh, wonach das Kindeswohl bei allen Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen eine vorrangige Erwägung sein muss. Der Schutz des Familienlebens i. S. v. Art. 8 EMRK ist auch in Art. 7 GRCh verankert.¹⁸

2.2.2. Regelungen zur Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen

2.2.2.1. Ausgestaltung der Haftbedingungen nach dem Trennungsgebot aus Art. 16 Abs. 1 Rückf-RL

Nach **Art. 16 Abs. 1** Satz 1 Rückf-RL erfolgt die Inhaftierung ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger grundsätzlich in **speziellen Hafteinrichtungen**. Sofern es an solchen speziellen Hafteinrichtungen fehlt, sind inhaftierte Drittstaatsangehörige gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Rückf-RL jedenfalls **gesondert** von den gewöhnlichen **Strafgefangenen** unterzubringen.¹⁹

Der EuGH hat in der Rechtssache C-519/20 (Landkreis Gifhorn) die aus diesem **Trennungsgebot** folgenden Vorgaben für die Mitgliedstaaten konkretisiert. Entsprechend dem Grundsatz der unionsgrundrechtskonformen Auslegung stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 16 Abs. 1 Rückf-RL nicht gegen das **Recht auf Freiheit aus Art. 6 GRCh** verstößen darf.²⁰ Art. 6 GRCh entspreche dem Recht auf Freiheit und Sicherheit aus Art. 5 EMRK. Daher habe Art. 6 GRCh gemäß Art. 52 Abs. 3 GRCh grundsätzlich die gleiche Bedeutung und Tragweite wie Art. 5 EMRK, wobei das Unionsrecht einen weitergehenden Schutz gewähren könne. **Art. 5 EMRK** sei als **Mindestschutzstandard** zu berücksichtigen.²¹

Weiter stellt der EuGH fest, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (**EGMR**) Art. 5 Abs. 1 EMRK dahingehend auslege, dass der Ort der Unterbringung und ihre **Bedingungen angemessen** sein müssten. Zwischen dem **Grund für eine zulässige Freiheitsentziehung** – hier der

18 Dass die in ErwG 22 Rückf-RL nicht die EU-Grundrechtecharta in Bezug genommen wird, dürfte daran liegen, dass sie bei Verabschiedung der Rückführungsrichtlinie noch nicht als verbindliches Primärrecht galt.

19 Die Unterbringung in einer gewöhnlichen Haftanstalt gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Rückf-RL ist nach der Rechtsprechung des EuGH bereits dann ausgeschlossen, wenn zwar die für die Haftanordnung und den Haftvollzug zuständige föderale Untergliederung über keine spezielle Hafteinrichtung nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Rückf-RL verfügt, solche aber in anderen föderalen Untergliederungen vorhanden sind, vgl. EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, verb. Rs. C-473/13 und C-514/13, Bero u. a., Rn. 31-32. Dazu auch: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Aussetzung des Trennungsgebots für Abschiebungshaft in einer Notlage nach Art. 18 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie Vorübergehende Streichung von § 62a Abs. 1 AufenthG, [PE 6 - 3000 - 036/19, WD 3 - 3000 - 078/19](#), 4. April 2019; Fachbereich Europa, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b, 16 und 18 der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie, [PE 6 - 3000 - 025/19](#), 26. Februar 2019. Vgl. aber EuGH, Urteil vom 2. Juli 2020, Rs. C-18/19, Stadt Frankfurt am Main, Rn. 48, wonach eine getrennte Unterbringung in einer Strafvollzugsanstalt dann zulässig ist, wenn von dem Betroffenen eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft oder für die innere oder äußere Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats ausgeht. Dazu auch: EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 92 ff. Das Trennungsgebot gilt ungeachtet einer Einwilligung des Betroffenen in die Unterbringung in einer Haftanstalt, vgl. EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, Rs. C-474/13, Thi Ly Pham, Rn. 21 ff.

20 EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 41.

21 EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 42. Vgl. bereits: European Parliamentary Research Service, European Implementation Assessment, [The Return Directive 2008/115/EC](#), Juni 2020, S. 102.

Abschiebehaft gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EMRK – und dem Ort sowie den **Umständen der Unterbringung** müsse eine Beziehung bestehen. Dabei könne u. a. zu berücksichtigen sein, dass eine solche Unterbringung auf Personen Anwendung finden könne, die gegebenenfalls keine anderen Straftaten als die in Verbindung mit dem Aufenthalt stehenden begangen hätten.²²

Schließlich verweise ErwG 3 Rückf-RL auf die Leitlinien des Europarates zur Frage der erzwungenen Rückkehr. Gemäß der Leitlinie Nr. 10 sollten in Abschiebehaft genommene Drittstaatsangehörige „normalerweise so kurz wie möglich in speziell diesem **Zweck gewidmeten Räumlichkeiten** untergebracht werden, die **materielle Bedingungen** und eine Regelung bieten, die ihrem **rechtlichen Status angemessen** sind und mit Personal ausgestattet sind, das die erforderlichen Qualifikationen besitzt“.²³

Hieraus folgert der EuGH, dass eine spezielle Hafteinrichtung i. S. v. Art. 16 Abs. 1 Rückf-RL

„durch eine Gestaltung und Ausstattung ihrer Räumlichkeiten sowie durch Organisations- und Funktionsmodalitäten gekennzeichnet ist, die dazu geeignet sind, den dort untergebrachten illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen zu zwingen, sich ständig in einem eingegrenzten, geschlossenen Bereich aufzuhalten, gleichzeitig aber diese **Zwangmaßnahme** auf das **beschränken**, was für die **wirksame Vorbereitung seiner Abschiebung** unbedingt erforderlich ist. Folglich müssen die in einer solchen Einrichtung geltenden **Haftbedingungen so gestaltet** sein, dass mit ihnen **so weit wie möglich verhindert** wird, dass die Unterbringung des Drittstaatsangehörigen einer **Inhaftierung in einer Gefängnismgebung** gleichkommt, wie sie für eine **Strahaft kennzeichnend** ist.“²⁴

Es obliege den nationalen Gerichten, im Rahmen einer Gesamtwürdigung festzustellen, ob diese Anforderungen erfüllt sind.²⁵ Dies sei nicht schon dann zu verneinen, wenn es sich bei der Hafteinrichtung um eine spezielle Abteilung in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) handele.²⁶ Es komme vielmehr auf die konkreten Haftbedingungen an, die die Abgrenzung zur Strahaft sicherstellen müssten. Dabei seien u. a. die Leitlinien Nr. 10 („Bedingungen der Abschiebehaft“) und Nr. 11 („Kinder und Familien“) des Ministerkomitees des Europarates zur erzwungenen Rückkehr zu berücksichtigen.²⁷ Relevant seien die **Ausstattung der Räumlichkeiten**, die **Regelungen**

22 EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 43 unter Verweis auf: EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2011, Beschw.-Nr. 15297/09, Kanagaratnam u. a./Belgien, Rn. 84; Urteil vom 28. Februar 2019, Beschw.-Nr. 19951/16, H. A. u. a./Griechenland, Rn. 196.

23 Vgl. EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 43 (Hervorhebungen hinzugefügt).

24 EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 45. Vgl. in diesem Sinne auch Ziff. 1, 2, 4 [Leitlinie Nr. 10 zur erzwungenen Rückkehr](#).

25 Vgl. zur Auslegung und Anwendung durch den BGH: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Vorgaben des § 62a AufenthG für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam, WD 3-3000-026/25, 29. April 2025, S. 7.

26 EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 53.

27 EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 49.

über die Haftbedingungen sowie die besonderen Qualifikationen²⁸ und Aufgaben des Personals.²⁹ Bspw. sei eine (entsprechende) Anwendung nationaler Bestimmungen über die Strafvollstreckung auf die Abschiebehaft ein gewichtiges Indiz für einen Verstoß gegen das Trennungsgebot. Wenn demgegenüber der überwiegende Teil des Personals sowie die Hauptverantwortlichen für die Einrichtung über eine besondere Ausbildung für eine Betreuung von Drittstaatsangehörigen in Abschiebehaft verfügten und nicht zugleich in der JVA tätig seien, spreche dies für die Einhaltung des Trennungsgebots.³⁰

Das Trennungsgebot aus Art. 16 Abs. 1 Rückf-RL hat nach der Rechtsprechung des EuGH unmittelbare Wirkung. Das bedeutet, dass sich Betroffene auch dann vor nationalen Gerichten auf diese Regelungen berufen können, wenn sie nicht (ordnungsgemäß) in nationales Recht umgesetzt wurden.³¹

2.2.2.2. Zusätzliche Anforderungen für Familien und Minderjährige gemäß Art. 17 Rückf-RL

Nach **Art. 17 Abs. 2** Rückf-RL müssen zur Abschiebung inhaftierte **Familien** eine **gesonderte Unterbringung** erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet.³² Nach Art. 17 Abs. 3 Rückf-RL müssen in Haft genommene **Minderjährige** die Gelegenheit zu **Freizeitbeschäftigungen** einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, **Zugang zur Bildung** erhalten.³³ Art. 17 Abs. 4 Rückf-RL bestimmt, dass **unbegleitete Minderjährige** so weit wie möglich in **Einrichtungen** untergebracht werden müssen, die personell und materiell zur **Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse** in der Lage sind.³⁴

Was den grundrechtlich verbürgten Schutz von Familien und Minderjährigen anbelangt, ist neben Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK (Schutz des Familienlebens) sowie Art. 24 Abs. 2 GRCh (Kindeswohl) darauf hinzuweisen, dass der EGMR sowohl aus dem Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung aus **Art. 3 EMRK** (entspricht Art. 4 GRCh) als auch aus dem nach

28 Vgl. dazu Ziff. 3 der [Leitlinie Nr. 10 zur erzwungenen Rückkehr](#).

29 EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 54.

30 EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 55.

31 Vgl. EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 100; Urteil vom 28. April 2011, Rs. C-61/11 PPU, El Dridi, Rn. 47.

32 Vgl. auch Ziff. 2 der [Leitlinie Nr. 11 zur erzwungenen Rückkehr](#).

33 Vgl. auch Ziff. 3 der [Leitlinie Nr. 11 zur erzwungenen Rückkehr](#).

34 Vgl. auch Ziff. 4 der [Leitlinie Nr. 11 zur erzwungenen Rückkehr](#).

Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EMRK (entspricht Art. 6 GRCh) zu gewährleistenden Zusammenhang zwischen Haftgrund und Haftbedingungen ableitet, dass **schutzbedürftige Gruppen**, insbesondere Minderjährige, in auf ihre Bedürfnisse ausgerichteten Einrichtungen unterzubringen sind.³⁵

2.2.2.3. Ausnahmetatbestand aus Art. 18 Rückf-RL

Art. 18 Abs. 1 Rückf-RL normiert Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten **ausnahmsweise** von den Haftbedingungen nach Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 RückfRL – nicht von Art. 16 Abs. 3, Art. 17 Abs. 3 bis 5 Rückf-RL³⁶ – **abweichen** dürfen. Dies ist dann der Fall, wenn eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen oder des Verwaltungs- oder Justizpersonals führt. Gemäß Art. 18 Abs. 3 Rückf-RL ist diese Ausnahmevereinbarung jedoch nicht dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten von ihrer Pflicht zur wirksamen Durchführung der Richtlinie abweichen dürfen.³⁷

2.2.3. Kontakt zu Rechtsvertretern und sonstigen Personen

Nach Art. 16 Abs. 2 Rückf-RL wird in Haft genommenen Drittstaatsangehörigen auf Wunsch gestattet, zu gegebener Zeit mit **Rechtsvertretern**, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden **Kontakt aufzunehmen**.

Das Recht, Kontakt mit einem Anwalt und weiteren Personen aufzunehmen, findet sich auch in Ziff. 5 der Leitlinie Nr. 10 des Europarates zur erzwungenen Rückkehr³⁸. Nach Einschätzung des Ad Hoc Committee of Experts on the Legal Aspects of Territorial Asylum, Refugees and Stateless Persons (CAHAR) sichert dies die Effektivität des Rechts auf gerichtliche Kontrolle der Freiheitsentziehung aus Art. 5 Abs. 4 EMRK.³⁹

2.2.4. Medizinische Versorgung

Nach Art. 16 Abs. 3 Satz 2 Rückf-RL wird die **medizinische Notfallversorgung** und die **unbedingt erforderliche Behandlung** von Krankheiten gewährt.

35 Vgl. EGMR, Urteil vom 19. Januar 2010, Beschw.-Nr. 41442/07, Muskhadzhiyeva u. a./Belgien, Rn. 56 ff.; Urteil vom 28. Februar 2019, Beschw.-Nr. 19951/16, H. A. u. a./Griechenland, Rn. 201 ff.; Urteil vom 12. Oktober 2006, Beschw.-Nr. 13178/03, Mayeka und Mitunga/Belgien, Rn. 48 ff. sowie die Übersicht: EGMR, Factsheet, [Migrants in detention, März 2023](#), S. 11 ff.; *Lehnert*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, 5. Aufl. 2023, Art. 3 EMRK, Rn. 30, 46, 82.

36 Vgl. EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 86, 89.

37 Vgl. zur Auslegung von Art. 18 Rückf-RL: EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 68 ff.

38 Ziff. 5 der [Leitlinie Nr. 10 zur erzwungenen Rückkehr](#).

39 Vgl. Kommentar zur Ziff. 5 der [Leitlinie Nr. 10 zur erzwungenen Rückkehr](#), S. 35. Vgl. auch *Pohlreich*, Die Rechtsprechung des EGMR zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, NStZ 2011, S. 560 (565 f), zu Art. 6 und Art. 8 EMRK im Zusammenhang mit der Strafhaft.

Dies dürfte mit der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) und Art. 3 EMRK korrespondieren, wonach die Konventionsparteien die Gesundheit und das Wohlbefinden Gefangener unter Berücksichtigung der praktischen Erfordernisse der Haft angemessen sicherstellen, indem sie ihnen u. a. die notwendige medizinische Behandlung zukommen lassen.⁴⁰

2.2.5. Besuchsrechte von Organisationen

Art. 16 Abs. 4 Rückf-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, einschlägig tätigen zuständigen nationalen und internationalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen zu ermöglichen, die Hafteinrichtungen zu besuchen.

2.2.6. Information der Inhaftierten

Nach Art. 16 Abs. 5 Rückf-RL müssen Inhaftierte systematisch mit Informationen versorgt werden, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert und ihre Rechte und Pflichten, einschließlich der Kontaktaufnahme mit Organisationen i. S. v. Art. 16 Abs. 4 Rückf-RL, dargestellt werden.⁴¹

2.3. Keine Regelungen zum Platzbedarf, Einzel- oder Mehrfachbelegung, Sanitäreinrichtungen und Aufenthalt im Freien in der Rückf-RL

2.3.1. Fehlende konkrete Vorgaben aus der Rückf-RL und Art. 6 GRCh, Art. 5 EMRK

Die Rückführungsrichtlinie enthält zu den vom Auftraggeber genannten weiteren Aspekten materieller Haftbedingungen, d. h. **Platzbedarf, Einzel- oder Mehrfachbelegung, Zugang zu sanitären Einrichtungen und Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien**, keine Regelungen.

Soweit ersichtlich, hat der EuGH in seiner bisherigen Rechtsprechung auch aus dem Recht auf Sicherheit gemäß **Art. 6 GRCh i. V. m. der Rückführungsrichtlinie keine konkreten Vorgaben** zu diesen Aspekten abgeleitet (s. Ziff. 2.2.2.1. zu den Anforderungen an die Haftbedingungen gemäß dem Trennungsgebot). Dies gilt ebenso für die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EMRK.

In Ziff. 2 der Leitlinie Nr. 10 des Europarates zur erzwungenen Rückkehr, welche der EuGH zur Auslegung der Rückführungsrichtlinie heranzieht, heißt es u. a., dass in den Hafteinrichtungen organisierte Aktivitäten angeboten werden sollten, einschließlich **Bewegung im Freien**. Die Einrichtungen sollten – im Sinne des Trennungsgebots – so weit wie möglich den Eindruck einer Gefängnisumgebung vermeiden. Sie sollten angemessen möblierte, saubere und in gutem Zustand befindliche Unterkünfte bieten, die „**ausreichend Wohnraum**“ für die jeweilige Personenzahl bereitstellen. Konkrete Vorgaben zum Platzbedarf ergeben sich hieraus aber nicht.

40 Vgl. näher und m. N. aus der Rechtsprechung: *Pohlreich*, Die Rechtsprechung des EGMR zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, NStZ 2011, S. 560 (562 f.).

41 Vgl. auch Ziff. 7 der [Leitlinie Nr. 10 zur erzwungenen Rückkehr](#).

Der EGMR thematisiert die Frage des Platzbedarfs zusammen mit weiteren Aspekten materieller Haftbedingungen im Rahmen des Verbots der Folter, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aus **Art. 3 EMRK**. Die Norm hat nach der Rechtsprechung des EuGH die gleiche Bedeutung und Tragweite wie das in **Art. 4 GRCh** verankerte Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Der EuGH hat – jedenfalls zur Strafhaft – die vom EGMR aus Art. 3 EMRK abgeleiteten Anforderungen an materielle Haftbedingungen, einschließlich des Platzbedarfs, übernommen.⁴² Dass die EU-Mitgliedstaaten an Art. 3 EMRK gebunden sind, ergibt sich daraus, dass sie alle auch Parteien der EMRK sind. Die Bindung an Art. 4 GRCh resultiert aus der Durchführung der Rückführungsrichtlinie i. S. v. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 GRCh.

Die Kommission weist in ihrer Empfehlung für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“ aus dem Jahr 2017 neben der Bindung an Art. 4 GRCh⁴³ auf weitere europäische und internationale Standards hin. Dazu zählen u. a. die Leitlinien des Europarates zur erzwungenen Rückkehr sowie die Standards des Komitees des Europarates zur Verhütung von Folter,⁴⁴ das CPT-Factsheet über die Inhaftnahme von Immigranten⁴⁵ und die Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen 2006⁴⁶. Hierin seien Standards geregelt, die die Mitgliedstaaten als absolutes Minimum einhalten müssten, um die Wahrung der aus der EMRK und der GRCh folgenden Verpflichtungen bei der Durchführung des Unionsrechts zu gewährleisten.⁴⁷

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend auf die aus Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh ableitbaren Mindestgarantien bezüglich materieller Haftbedingungen eingegangen.

42 Vgl. etwa EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2019, Rs. C-128/18, Dorobantu, Rn. 58 ff.; Urteil vom 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU, ML, Rn. 90 ff., Urteil vom 5. April 2016, verb. Rs. C-404/15 und C-659/15 PPU, Aranyosi u. a., Rn. 90. Es ging hier jeweils um Bedingungen der Strafhaft, für die im EU-Sekundärrecht keine materiellen Mindestvorschriften geregelt sind.

43 Vgl. Kommission, Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist, [ABl. L 339, 19. Dezember 2017, S. 83](#) (149) (Im Folgenden: Empfehlung zum Rückkehrhandbuch). Vgl. auch EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 46, wonach die Bedingungen der Unterbringung so ausgestaltet sein müssen, dass die von der EU-Grundrechtecharta garantierten Grundrechte beachtet werden.

44 CPT Standards, CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2013.

45 CPT, Factsheet Immigration Detention, [CPT/Inf\(2017\)3](#), März 2017.

46 Inzwischen überarbeitet. Vgl. Empfehlung [Rec\(2006\)2-rev](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten. 1. Juli 2020.

47 [Empfehlung zum Rückkehrhandbuch](#), S. 149.

2.3.2. Mindestgarantien aus Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh

Die Verbote aus Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh gelten angesichts ihrer Nähe zur Menschenwürde **absolut**.⁴⁸ Das bedeutet, dass kein „noch so gewichtiges gegenläufiges Interesse“ eine Einschränkung rechtfertigen kann.⁴⁹ Nach der **Rechtsprechung des EGMR**, die der EuGH zur Auslegung von Art. 4 GRCh heranzieht, können materielle Haftbedingungen eine nach Art. 3 EMRK verbotene erniedrigende Behandlung darstellen, wenn sie dem Inhaftierten Erniedrigungen zufügen, die über die unvermeidlich mit jeder rechtmäßigen Haft verbundenen Belastungen hinausgehen.⁵⁰

Zur Bewertung einer Verletzung von Art. 3 EMRK sind im jeweiligen **Einzelfall die kumulativen Auswirkungen** der Haftbedingungen, die spezifischen Vorwürfe des Betroffenen sowie die Haftdauer zu berücksichtigen.⁵¹ Das bedeutet, dass der Mindestschweregrad für eine Verletzung von Art. 3 EMRK bei einem Zusammentreffen mehrerer schlechter Bedingungen erreicht sein kann, auch wenn eine einzelne unzulängliche Haftbedingung noch nicht zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen würde,⁵² und dass mehrere günstige Bedingungen einen für sich genommen sehr belastenden Umstand ausgleichen können.⁵³

Der EGMR zieht für die Frage einer menschenunwürdigen **Überbelegung**⁵⁴ u. a. die CPT-Standards und die Berichte des CPT heran.⁵⁵ Er stellt in ständiger Rechtsprechung fest, dass die allgemeinen Berichte des CPT **nicht ausdrücklich die Mindestfläche** angeben, die einem Häftling in

48 Vgl. nur: EuGH, Urteil vom 5. April 2016, verb. Rs. C-404/15 und C-659/15 PPU, Aranyosi u. a., Rn. 85: „Das in Art. 4 der Charta aufgestellte Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung hat absoluten Charakter, da es eng mit der Achtung der Würde des Menschen verbunden ist, auf die sich Art. 1 der Charta bezieht“. Vgl. zudem: EGMR, Urteil vom 28. September 2015, Beschw.-Nr. 23390/09, Bouyid/Belgien, Rn. 81; Urteil vom 9. Juli 2013, Beschw.-Nr. 66069/09, 130/10 und 3896/10, Vinter u. a./VK, Rn. 113 m.w.N.; Urteil vom 1. Juni 2010, Beschw.-Nr. 22978/05, Gäfgen/Deutschland, Rn. 107; *Bank*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Aufl. 2022, Bd. I, Kap. 11, Art. 3 EMRK, Rn. 8.

49 *Calliess*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 4 GRCh, Rn. 22 ff.

50 Vgl. etwa EGMR, Urteil vom 8. Januar 2013, Beschw.-Nr. 43517/09, 46882/09, 55400/09, 57875/09, 61535/09, 35315/10 und 37818/10, Torreggiani u. a./Italien, Rn. 65.

51 EGMR, Urteil vom 10. März 2015, Beschw.-Nr. 14097/12, 45135/12, 73712/12, 34001/13, 44055/13 und 64586/13, Varga u. a./Ungarn, Rn. 72; Urteil vom 10. April 2012, Beschw.-Nr. 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09, 67354/09, Babar Ahmad u. a./VK, Rn. 202; Urteil vom 19. November 2009, Beschw.-Nr. 41015/04, Kaboulov/Ukraine, Rn. 108; Urteil vom 6. März 2001, Beschw.-Nr. 40907/98, Dougoz/Griechenland, Rn. 46.

52 EGMR, Urteil vom 12. Januar 2012, Beschw.-Nr. 42525/07 und 60800/08, Ananyev u. a. v. Russland, Rn. 142.

53 EGMR, Urteil vom 10. März 2015, Beschw.-Nr. 14097/12, 45135/12, 73712/12, 34001/13, 44055/13 und 64586/13, Varga u. a./Ungarn, Rn. 77.

54 Vgl. etwa Kromrey, Haftbedingungen als Auslieferungshindernis, 1. Aufl. 2017, S. 194, der unter Überbelegung allgemein das (Miss-)Verhältnis von Insassenpopulation zu zur Verfügung stehenden Ressourcen versteht.

55 Bspw. EGMR, Urteil vom 13. Juni 2013, Beschw.-Nr. 53709/11, A.F./Griechenland, Rn. 76. EGMR, Urteil vom 12. Januar 2012, Beschw.-Nr. 42525/07 und 60800/08, Ananyev u. a. v. Russland, Rn. 143 ff. (Überbelegung), Rn. 150 (Outdoor-Aktivitäten); Rn. 153 (Zugang zu Tageslicht und frischer Luft), Rn. 156 ff. (Sanitäreinrichtungen und Hygiene); Urteil vom 6. März 2001, Beschw.-Nr. 40907/98, Dougoz/Griechenland, Rn. 46. Vgl. auch die Nachweise bei *Pohlreich*, Die Rechtsprechung des EGMR zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, NStZ 2011, S. 560, Fn. 3.

Gemeinschaftszellen zur Verfügung stehen sollte. Aus den nationalen Berichten des CPT und den darin enthaltenen Empfehlungen an die Staaten ergebe sich jedoch, dass ein **wünschenswerter Mindeststandard bei 4 m² pro Häftling** liegen sollte.⁵⁶

Auf dieser Grundlage geht der EGMR bezogen auf die **Strahaft in Gemeinschaftszellen** davon aus, dass ein persönlicher Raum von **weniger als 3 m²** in einer Gemeinschaftszelle eine **starke Vermutung für eine Verletzung von Art. 3 EMRK** begründe.⁵⁷ Ebenso verhalte es sich, wenn der Inhaftierte über **keinen eigenen Schlafplatz** verfüge oder die zur Verfügung stehende Gesamtfläche nicht so beschaffen sei, dass sich die Inhaftierten **zwischen den Einrichtungsgegenständen frei bewegen** könnten.⁵⁸ Hinsichtlich der Unterschreitung des Mindestplatzbedarfs kann die Vermutung der Konventionswidrigkeit nach der Rechtsprechung des EGMR **widerlegt** werden, wenn es sich lediglich um eine kurze, gelegentliche und unerhebliche Reduzierung des persönlichen Raums handelt, ausreichende Bewegungsfreiheit und Aktivitäten außerhalb des Haftraumes gewährleistet sind und die Strafe in einer geeigneten Haftanstalt vollzogen wird, wobei es keine weiteren die Haft erschwerenden Bedingungen geben darf.⁵⁹

Stehen dem Inhaftierten in einer Gemeinschaftszelle **zwischen 3 und 4 m²** zur Verfügung, liegt eine Verletzung von Art. 3 EMRK vor, wenn der Platzfaktor mit **anderen Faktoren** unangemessener materieller Haftbedingungen verbunden ist. Zu diesen Faktoren gehören u. a. **Intimsphäre in den Toiletten, Belüftungssystem, Zugang zu Tageslicht und frischer Luft, Zugang zu Bewegung im Freien, die Angemessenheit der Raumtemperatur sowie die Einhaltung grundlegender hygienischer und sanitärer Anforderungen**. Der EGMR verweist insoweit auf die vom Ministerkomitee angenommenen Europäischen Strafvollzugsgrundsätze 2006.⁶⁰

Stehen dem Einzelnen **mehr als 4 m²** zur Verfügung, so dass dieser Aspekt materieller Haftbedingungen keine Probleme aufwirft, kann eine **Verletzung von Art. 3 EMRK** dennoch das **Ergebnis der Gesamtwürdigung** der weiteren vorgenannten Faktoren sein.⁶¹

56 EGMR, Urteil vom 1. August 2013, Beschw.-Nr. 70427/11, Horshill/Griechenland, Rn. 45. Vgl. Kromrey, Haftbedingungen als Auslieferungshindernis, 1. Aufl. 2017, S. 197 m. w. N. dazu, dass zur Berechnung die addierte Grundfläche der Einrichtungsgegenstände von der Grundfläche der Zelle abzuziehen sei.

57 EGMR, Urteil vom 20. Oktober 2016, Beschw.-Nr. 7334/13, Muršić/Kroatien, Rn. 136; Urteil vom 10. März 2015, Beschw.-Nr. 14097/12, 45135/12, 73712/12, 34001/13, 44055/13 und 64586/13, Varga u. a./Ungarn, Rn. 88; Urteil vom 27. Januar 2015, Beschw.-Nr. 36925/10, Neshkov/Bulgarien, Rn. 232; Urteil vom 12. Januar 2012, Beschw.-Nr. 42525/07 und 60800/08, Ananyev u. a./Russland, Rn. 148; Urteil vom 16. Juli 2009, Beschw.-Nr. 22635/03, Sulejmanovic/Italien, Rn. 43; Urteil vom 15. Juli 2002, Beschw.-Nr. 47095/99, Kalashnikov/Russland, Rn. 97. Siehe auch: Kromrey, Haftbedingungen als Auslieferungshindernis, 1. Aufl. 2017, S. 196 ff.

58 Vgl. EGMR, Urteil vom 12. Januar 2012, Beschw.-Nr. 42525/07 und 60800/08, Ananyev u. a./Russland, Rn. 148. Kromrey, Haftbedingungen als Auslieferungshindernis, 1. Aufl. 2017, S. 199, geht davon aus, dass es sich bei dem Vorhandensein eines Schlafplatzes um eine absolute Untergrenze handele.

59 EGMR, Urteil vom 20. Oktober 2016, Beschw.-Nr. 7334/13, Muršić/Kroatien, Rn. 137. Vgl. auch Kromrey, Haftbedingungen als Auslieferungshindernis, 1. Aufl. 2017, S. 195.

60 EGMR, Urteil vom 20. Oktober 2016, Beschw.-Nr. 7334/13, Muršić/Kroatien, Rn. 139; Urteil vom 1. August 2013, Beschw.-Nr. 70427/11, Horshill/Griechenland, Rn. 46; Urteil vom 10. März 2015, Beschw.-Nr. 14097/12, 45135/12, 73712/12, 34001/13, 44055/13 und 64586/13, Varga u. a./Ungarn, Rn. 89-91.

61 EGMR, Urteil vom 20. Oktober 2016, Beschw.-Nr. 7334/13, Muršić/Kroatien, Rn. 140.

Wie bereits unter Ziff. 2.2.2.2 dargestellt, stuft der EGMR u. a. **Minderjährige und Familien** als besonders **schutzbedürftige Gruppen** ein, denen entsprechend angepasste Haftbedingungen zur Verfügung gestellt werden müssten.⁶²

Die Frage der Einzelbelegung wird, soweit ersichtlich, unter dem Gesichtspunkt der Isolation von Inhaftierten thematisiert. Einzelhaft ist für sich genommen kein Verstoß gegen Art. 3 EMRK. Jedoch kann eine vollständige sensorische und soziale Isolation die Persönlichkeit zerstören und stellt daher einen Verstoß gegen das Folterverbot aus Art. 3 EMRK dar. Bei Einschränkungen von Kontakten kommt es für die Frage einer Verletzung von Art. 3 EMRK auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls an.⁶³

2.3.3. Geltung der Rechtsprechung zum Platzbedarf auch für die Abschiebehaft?

Der EGMR legt, soweit ersichtlich, zur Beurteilung der materiellen Haftbedingungen anhand von Art. 3 EMRK bei der Abschiebungshaft die gleichen Maßstäbe zugrunde wie für Strafhaftanstalten.⁶⁴ Dies gilt auch hinsichtlich des Platzbedarfs in Gemeinschaftszellen.⁶⁵

Insoweit deutet sich ein Unterschied in der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK gegenüber der zu Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EMRK an. Danach müssen der Ort und die Bedingungen der Inhaftierung unter Berücksichtigung des Haftgrundes **angemessen** sein. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die **Maßnahme nicht auf Straftäter**, sondern auf Ausländer anwendbar sei, die, oft aus Angst um ihr Leben, aus ihrem eigenen Land geflohen seien.⁶⁶ Der EuGH hat diese Rechtspre-

62 Vgl. etwa: EGMR, Urteil vom 19. Januar 2010, Beschw.-Nr. 41442/07, Muskhadzhiyeva u. a./Belgien, Rn. 56 ff.; Urteil vom 12. Oktober 2006, Beschw.-Nr. 13178/03, Mayeka und Mitunga/Belgien, Rn. 48 ff. sowie die Übersicht: EGMR, Factsheet, [Migrants in detention, März 2023](#), S. 11 ff.; *Lehnert*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, 5. Aufl. 2023, Art. 3 EMRK, Rn. 30, 46, 82.

63 Vgl. ausführlich und m. N. aus der Rechtsprechung: *Lehnert*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, 5. Aufl. 2023, Art. 3 EMRK, Rn. 37 ff.; *Sinner*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 3. Aufl. 2022, Art. 3 EMRK, Rn. 14.

64 EGMR, Urteil vom 3. Juli 2014, Beschw.-Nr. 13255/07, Georgien/Russland, Rn. 192 ff.

65 EGMR, Urteil vom 1. August 2013, Beschw.-Nr. 70427/11, Horshill/Griechenland, Rn. 43 f.; Urteil vom 13. Juni 2013, Beschw.-Nr. 53709/11, A.F./Griechenland, Rn. 70 ff.

66 Vgl. EGMR, Urteil vom 29. Januar 2008, Beschw.-Nr. 13229/03, Saadi/VK, Rn. 74 unter Verweis auf Urteil vom 25. Juni 1996, Beschw.-Nr. 19776/92, Amuur/Frankreich, Rn. 43. Vgl. auch EGMR, Urteil vom 22. Juli 2010, Beschw.-Nr. 12186/08, A.A./Griechenland, Rn. 89; Urteil vom 19. Februar 2009, Beschw.-Nr. 3455/05, A. u. a./VK, Rn. 164; Urteil vom 12. Oktober 2006, Beschw.-Nr. 13178/03, Mayeka und Mitunga/Belgien, Rn. 102. Vgl. zu Art. 5 Abs. 1 Buchst. e EMRK EGMR, Urteil vom 30. Juli 1998, Beschw.-Nr. 25357/94, Aerts/Belgien, Rn. 46. Vgl. zudem EGMR, Urteil vom 20. Oktober 2016, Beschw.-Nr. 7334/13, Muršić/Kroatien, Rn. 92, wo der EGMR im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 3 EMRK darauf hinwies, dass sich mit Blick auf Abschiebehaftanstalten andere Fragen stellen könnten als bezüglich der materiellen Anforderungen an die Strafhaft. Im Schrifttum wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass bei Asylsuchenden, die nicht aus strafrechtlichen, sondern allein aus aufenthaltsrechtlichen Gründen inhaftiert werden, ihre besondere Verwundbarkeit zu berücksichtigen sei, vgl. *Lehnert*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, 5. Aufl. 2023, Art. 3 EMRK, Rn. 31. Dies dürfte sich aber in erster Linie auf Asylantragsteller beziehen, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, Beschw.-Nr. 30696/09, M.S.S./Belgien und Griechenland, Rn. 251.

chung bei der Auslegung von Art. 16 Rückf-RL im Lichte von Art. 6 GRCh und unter Berücksichtigung der Leitlinie Nr. 10 des Europarates zur erzwungenen Rückkehr aufgegriffen und gefolgt, dass sich die **Abschiebehaftbedingungen von denen der Strahaft unterscheiden** müssen, um nicht den Eindruck einer Gefängnismgebung zu erwecken (s. Ziff. 2.2.1.2.1.).

Dies könnte nahelegen, dass nach **Art. 5 EMRK** bzw. **Art. 6 GRCh** für ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige **insbesondere auch hinsichtlich des Platzbedarfs günstigere Haftbedingungen** gelten müssen als für Straftäter. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass der EuGH bei der Auslegung von Art. 4 GRCh hinsichtlich der Abschiebehaft einen weitergehenden Schutz gewähren würde als dies nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK der Fall ist (vgl. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 GRCh).

Jedenfalls dürften die vom EGMR zum absolut geltenden **Art. 3 EMRK entwickelten Anforderungen**, die der EuGH hinsichtlich der Strahaft übernommen hat, den **Mindeststandard** darstellen, unter den die materiellen Bedingungen in der Abschiebehaft nicht sinken dürfen.

2.4. Zusammenfassung

Die Rückführungsrichtlinie orientiert sich an den Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr des Europarates, dem alle Mitgliedstaaten der EU angehören. Ihre Bestimmungen sind nach dem Grundsatz der unionsgrundrechtskonformen Auslegung im Einklang mit der GRCh auszulegen.

Die Rückführungsrichtlinie enthält in den Art. 16 ff. Rückf-RL Vorgaben zur Trennung von Abschiebe- und Strahaftanstalten (**Trennungsgebot**) sowie zu besonderen Unterbringungsbedingungen für **Familien** und **Kinder**. Kindern sind **Freizeitbeschäftigungen** und ggf. Zugang zu Bildung zu gewähren (s. Ziff. 2.2.2.2.). Darüber hinaus schreibt die Rückführungsrichtlinie u. a. **Kontaktmöglichkeiten zu Anwälten**, eine **medizinische Grundversorgung** und Informationsrechte der Betroffenen sowie Besuchsmöglichkeiten zuständiger Organisationen vor (Ziff. 2.2.3 bis Ziff. 2.2.6.).

Der EuGH hat das Trennungsgebot im Lichte von Art. 6 GRCh und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 5 EMRK sowie der Leitlinien des Europarates zur erzwungenen Rückkehr dahin ausgelegt, dass die Haftbedingungen in Abschiebehafteinrichtung so gestaltet sein müssen, dass sie möglichst **keiner Inhaftierung in einer Gefängnismgebung** gleichkommen, wie sie für eine Strahaft kennzeichnend ist (Ziff. 2.2.2.1.).⁶⁷

Die Rückführungsrichtlinie macht **keine Vorgaben zu Platzbedarf**, Einzel- oder Mehrfachbelegung, **Sanitäreinrichtungen** und **Aufenthalt im Freien**. Insofern ergibt sich aus der Rechtsprechung des EGMR zum Verbot der Folter, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aus Art. 3 EMRK, dass ein persönlicher Raum von **weniger als 3 m²** in einer Gemeinschaftszelle eine starke Vermutung für eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründet. Dies gilt ebenso bei einem fehlenden eigenen **Schlafplatz** und mangelnder Bewegungsfreiheit **zwischen Einrichtungsgegenständen**. Stehen dem Inhaftierten in einer Gemeinschaftszelle **zwischen 3 und 4 m²** zur Verfügung, liegt eine Verletzung von Art. 3 EMRK vor, wenn **andere Faktoren** unangemessener materi-

67 EuGH, Urteil vom 10. März 2022, Rs. C-519/20, Landkreis Gifhorn, Rn. 45.

eller Haftbedingungen hinzukommen. Relevant sind u. a. Intimsphäre in den Toiletten, Belüftungssystem, Zugang zu Tageslicht und frischer Luft, **Zugang zu Bewegung im Freien**, die Angemessenheit der Raumtemperatur sowie die **Einhaltung** grundlegender hygienischer und **sanitärer Anforderungen**. Ein Raum von mehr als **mehr als 4 m²** in einer Gemeinschaftszelle ist nach Art. 3 EMRK ausreichend. Dennoch kann eine **Gesamtwürdigung** der weiteren vorgenannten Faktoren eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründen (s. zum Ganzen Ziff. 2.3.1., 2.3.2.).

Bei diesen Vorgaben des EGMR dürfte es sich um den absoluten Mindeststandard handeln, der nicht unterschritten werden darf. Dies gilt unbeschadet eines weiterreichenden Schutzes aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EMRK Art. 6 GRCh und einer potentiell schutzintensiveren Auslegung des Verbots der Folter, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aus Art. 4 GRCh durch den EuGH (s. Ziff. 2.3.3.).

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des EuGH in einem unionsrechtlichen determinierten Bereich auch ihre **nationalen Grundrechte** anwenden können, wenn dadurch weder das Schutzniveau der EU-Grundrechtecharta noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden.⁶⁸ Hinsichtlich der Rückf-RL, die die Einführung günstigerer Bestimmungen erlaubt, dürfte die Anwendung nationaler Grundrechte aus Sicht des EU-Rechts dann unbedenklich sein, wenn sie gegenüber der GRCh weitergehenden Schutz gestatten. In Deutschland werden materielle Haftbedingungen u. a. an der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) beurteilt.⁶⁹ Als Partei der EMRK und angesichts der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG wird dabei die Rechtsprechung des EGMR, insbesondere zu Art. 3 EMRK berücksichtigt.⁷⁰

68 EuGH, Urteil vom 26. Februar 2013, Rs. C-617/10, Åkerberg Fransson, Rn. 29; Urteil vom 26. Februar 2013, Rs. C-399/11, Melloni, Rn. 60. Vgl. zudem BVerfG, Beschluss vom 06. November 2019, 1 BvR 16/13, Recht auf Vergessen I, Rn. 42: „Das Bundesverfassungsgericht prüft innerstaatliches Recht und dessen Anwendung grundsätzlich auch dann am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes [und nicht am Maßstab der EU-Grundrechtecharta], wenn es im Anwendungsbereich des Unionsrechts liegt, dabei aber durch dieses nicht vollständig determiniert ist.“

69 Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2020, 1 BvR 149/16, Rn. 17, wonach die Menschenwürdigkeit der Unterbringung von Strafgefangenen von einer Gesamtschau der tatsächlichen, die Haftsituation bestimmenden Umstände abhänge. Als Faktoren seien dabei in räumlicher Hinsicht in erster Linie die Bodenfläche pro Gefangenem und die Situation der sanitären Anlagen, namentlich die Abtrennung und Belüftung der Toilette, zu beachten; als die Haftsituation mildernde oder verschärfende Merkmale müssten der Umfang der täglichen Einschluszeiten und die Belegdichte des Haftraums Berücksichtigung finden. Vgl. zudem den Hinweis in BVerfG, Beschluss vom 20. Mai 2016, 1 BvR 3359/14, Rn. 20, dass die Anforderungen aus der Menschenwürdegarantie in Art. 1 GG ggf. höher seien als die aus Art. 3 EMRK. Vgl. den Überblick zur fachgerichtlichen Rechtsprechung bei: Kromrey, Haftbedingungen als Auslieferungshindernis, 1. Aufl. 2017, S. 198 f.

70 Vgl. zum Verhältnis von EMRK und den Grundgesetz-Grundrechten: BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2004, 2 BvR 1481/04, Rn. 32 ff., wonach die EMRK aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes bei der Auslegung der nationalen Grundrechte und rechtsstaatlichen Gewährleistungen heranzuziehen ist. Vgl. allgemein zum Zusammenspiel der verschiedenen Grund- bzw. Menschenrechtsstandards: [Statement of the European Law Institute, Detention of Asylum Seekers and Irregular Migrants and the Rule of Law](#), 2017, S. 28 ff. Vgl. auch: Lehnert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, 5. Aufl. 2023, Art. 3 EMRK, Rn. 52: „Wenn Haftbedingungen gegen Art. 3 [EMRK] verstoßen, liegt auch ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG vor“.

3. Vorschlag für eine Verordnung über ein gemeinsames System für die Rückkehr illegal in der Union aufhältiger Drittstaatsangehöriger

3.1. Einführung

Am 11. März 2025 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung über ein gemeinsames System für die Rückkehr illegal in der Union aufhältiger Drittstaatsangehöriger (im Folgenden: VO-Entwurf)⁷¹ vorgelegt. Mit dieser Verordnung soll u. a. die Rückführungsrichtlinie ersetzt werden.

Im Gegensatz zu früheren Reformvorschlägen⁷² hat die Kommission nunmehr das Instrument der Verordnung gewählt, wodurch die Regelungen **unmittelbare Geltung** in den Mitgliedstaaten entfalten würden, vgl. Art. 288 Abs. 2 Satz 2 AEUV. Anders als nach der Rückführungsrichtlinie wäre folglich **in der Regel keine Umsetzung mehr durch nationale Gesetze** erforderlich.⁷³ Nach Einschätzung der Kommission ist der Rückführungsrichtlinie zugrundeliegende Ansatz **bloßer Mindestnormen**, von denen die Mitgliedstaaten durch günstigere Bestimmungen abweichen können, **nicht mehr zeitgemäß**.⁷⁴ Zudem hätten die weiten Umsetzungsspielräume der Richtlinie zu 27 verschiedenen und komplexen nationalen Rückführungssystemen geführt, die unionsweiten effektiven und schnellen Rückführungen – insbesondere von Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen – entgegenstünden.⁷⁵ Nach Ansicht der Kommission biete eine Verordnung gegenüber dem Instrument der Richtlinie das notwendige Maß an **Einheitlichkeit und Wirksamkeit**, das für ein neues gemeinsames Konzept für die Rückkehr erforderlich sei.⁷⁶

Der VO-Entwurf schlägt **verschiedene Neuerungen** im Vergleich zur Rückführungsrichtlinie vor.⁷⁷ Anders als nach der Rückführungsrichtlinie soll es den Mitgliedstaaten nach dem VO-Entwurf nicht mehr freistehen, Personen vom Anwendungsbereich des EU-Rückführungsverfahrens auszunehmen, die nach nationalem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist. Vorgesehen sind zudem bspw. die Möglichkeit, Rückkehrspflichtige in ein drittes

71 Kommission, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a common system for the return of third-country nationals staying illegally in the Union, and repealing Directive 2008/115/EC of the European Parliament and the Council, Council Directive 2001/40/EC and Council Decision 2004/191/EC, [COM\(2025\) 101 final, 11. März 2025](#).

72 Bspw. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung), [KOM\(2018\) 634 endg., 12. September 2018](#).

73 Vgl. aber bspw. Art. 29 Abs. 4 [VO-Entwurf](#), wonach die Haftgründe im nationalen Recht zu verankern wären.

74 Vgl. ErwG 7 [VO-Entwurf](#).

75 [VO-Entwurf](#), Begründung, S. 1.

76 [VO-Entwurf](#), Begründung, S. 6.

77 Vgl. im Überblick European Parliamentary Research Service, [A common system for the return of third-country nationals staying illegally in the European Union](#), März 2025; European Council on Refugees and Exiles (ECRE), [Proposal for an EU Return Regulation](#), 13. März 2025.

Land abzuschieben,⁷⁸ die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen⁷⁹ und spezielle Regelungen über Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen⁸⁰. Vorgesehen sind außerdem eine abschließende Auflistung von Haftgründen und (weniger einschneidenden) Alternativen zur Inhaftnahme, um ein Untertauchen und unerlaubte Reisen in andere Mitgliedstaaten zu verhindern.⁸¹

Nachfolgend werden auftragsgemäß ausschließlich die Regelungen zu den Haftbedingungen näher dargestellt.

Insgesamt ist zu bedenken, dass bislang lediglich der VO-Entwurf der Kommission vorliegt und die Positionen von Rat und Europäischem Parlament im **weiteren Gesetzgebungsverfahren** über das **Zustandekommen und die Ausgestaltung** einer Rückführungsverordnung **entscheiden** werden.

3.2. Regelungsentwurf zu den Haftbedingungen, Vergleich mit der Rückführungsrichtlinie

ErwG 34 Satz 1 VO-Entwurf übernimmt im Wesentlichen ErwG 17 Rückf-RL. Nach ErwG 34 Satz 1 VO-Entwurf sollten inhaftierte Drittstaatsangehörige unter Wahrung ihrer Grundrechte und im Einklang mit internationalem und nationalem Recht human und menschenwürdig behandelt werden, wobei die praktischen Leitlinien des CPT zu berücksichtigen sind. Auch die Kommission betont in ihrer Begründung des VO-Entwurfs, dass nicht zuletzt die Ausgestaltung der Haftbedingungen die Wahrung internationaler und europäischer Menschen- bzw. Grundrechte gewährleiste.⁸²

Regelungen zu den **Haftbedingungen** sind in **Art. 34 f. VO-Entwurf** verankert. Art. 34 VO-Entwurf enthält die allgemeinen Bestimmungen, Art. 35 VO-Entwurf betrifft die Inhaftierung von Minderjährigen und Familien.

In der nachfolgenden Gegenüberstellung von Art. 34 VO-Entwurf und Art. 16 Rückf-RL sind wesentliche Neuerungen fett dargestellt:

Art. 34 VO-Entwurf

Art. 16 Rückf-RL

(1) Die Inhaftierung erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen, **auch in speziellen Abtei-** (1) Die Inhaftierung erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Sind in einem Mitglied-

78 Sofern der jeweilige Mitgliedstaat mit dem betreffenden Land ein Rückführungsabkommen geschlossen hat, vgl. [VO-Entwurf](#), Begründung, S. 12, ErwG 23, Art. 4 Abs. 3 Buchst. g, Art. 17.

79 Danach können Mitgliedstaaten die Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten durchsetzen, ohne ein eigenes Verfahren durchführen zu müssen, vgl. [VO-Entwurf](#), Begründung, S. 12, ErwG 16, 19, 46, Art. 7 Abs. 7 f., Art. 42 Abs. 1 Buchst. b.

80 Vgl. [VO-Entwurf](#), Begründung, S. 11, ErwG 12, 22, 32 f., Art. 16.

81 Vgl. [VO-Entwurf](#), Begründung, S. 11, ErwG 31 ff, Art. 29 ff.

82 [VO-Entwurf](#), Begründung, S. 9.

lungen anderer Einrichtungen. Sind in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so werden in Haft genommene Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.

(2) Inhaftierte Drittstaatsangehörige müssen **Zugang zu einem Freiluftsreich** haben.

(3) In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch gestattet, zu gegebener Zeit mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.

(4) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Situation **schutzbedürftiger Personen**, und es werden **spezielle Unterkünfte für sie bereitgestellt**. Medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten wird gewährt.

(5) **Rechtsvertretern, Familienangehörigen, zuständigen Konsularbehörden** sowie einschlägig tätigen zuständigen nationale und internationale sowie nichtstaatlichen Organisationen und Einrichtungen wird ermöglicht, jede Hafteinrichtung zu besuchen und unter **Wahrung der Privatsphäre** mit den Drittstaatsangehörigen zu **kommunizieren** und sie zu **besuchen**. Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

(6) In Haft genommene Drittstaatsangehörige müssen **schriftliche Informationen** erhalten, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert und ihre Rechte und Pflichten in einer **leicht verständlichen Sprache** und in einer **Sprache, die sie verstehen**, dargelegt werden. Diese Information schließt eine Unterrichtung über ihren nach einzelstaatlichem Recht geltenden Anspruch auf Kontakt- aufnahme mit den in Absätzen 3 und 5 genannten Organisationen und Stellen ein.

staat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so werden in Haft genommene Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.

(2) In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch gestattet, zu gegebener Zeit mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.

(3) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Situation schutzbedürftiger Personen. Medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten wird gewährt.

(4) Einschlägig tätigen zuständigen nationalen und internationalen Organisationen sowie nicht-staatlichen Organisationen wird ermöglicht, in Absatz 1 genannte Hafteinrichtungen zu besuchen, soweit diese Einrichtungen für die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen gemäß diesem Kapitel genutzt werden. Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

(5) In Haft genommene Drittstaatsangehörige müssen systematisch Informationen erhalten, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert und ihre Rechte und Pflichten dargelegt werden. Diese Information schließt eine Unterrichtung über ihren nach einzelstaatlichem Recht geltenden Anspruch auf Kontakt- aufnahme mit den in Absatz 4 genannten Organisationen und Stellen ein.

Änderungen gegenüber Art. 16 Rückf-RL ergeben sich insofern, als Art. 34 Abs. 1 VO-Entwurf – entsprechend dem EuGH-Urteil zur Rs. C-519/20 (Landkreis Gifhorn) – klarstellt, dass das Trennungsgebot auch eingehalten wird, wenn die Hafteinrichtung als **spezielle Abteilung** in einer anderen Haftanstalt eingerichtet wird (s. Ziff. 2.2.2.1.).

Neu ist die ausdrückliche Vorgabe in Art. 34 Abs. 2 VO-Entwurf, dass Inhaftierte Zugang zu einem **Freiluftbereich** haben müssen. Hierbei handelt es sich bereits jetzt um eines der Kriterien zur Beurteilung der Menschenrechtskonformität von Haftbedingungen nach Art. 3 EMRK (s. Ziff. 2.3.2.) und eine Anforderung aus Ziff. 2 der Leitlinie Nr. 10 des Europarates zur erzwungenen Rückkehr⁸³.

Neu ist außerdem die in Art. 34 Abs. 4 VO-Entwurf verankerte Vorgabe, **spezielle Unterkünfte für schutzbedürftige Personen** bereitzustellen. Auch dies korrespondiert mit der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EMRK und Art. 3 EMRK zur besonderen Behandlung schutzbedürftiger Gruppen (vgl. Ziff. 2.2.2.2., 2.3.2.).

Art. 34 Abs. 5 VO-Entwurf sieht eine **Erweiterung des Besuchsrechts um Rechtsvertreter**, Familienangehörige und zuständige Konsularbehörden vor.⁸⁴ Ergänzt wird zudem das Recht auf Wahrung der Privatsphäre bei der Kommunikation und den Besuchen. Art. 34 Abs. 6 VO-Entwurf soll gewährleisten, dass Informationen schriftlich und in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt werden.

In der nachfolgenden Gegenüberstellung von Art. 35 VO-Entwurf und Art. 17 Rückf-RL sind wesentliche Neuerungen fett dargestellt:

Art. 35 VO-Entwurf

(1) Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer **unter Berücksichtigung des Kindeswohls** eingesetzt.

Art. 17 Rückf-RL

(1) Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt.

(5) Dem Wohl des Kindes ist im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen.

83 [Leitlinie Nr. 10 zur erzwungenen Rückkehr](#).

84 Vgl. zur Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK mit Blick auf Familienbesuche in Haftanstalten: *Pohlreich*, Die Rechtsprechung des EGMR zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, NStZ 2011, S. 560 (566).

(2) Bis zur Abschiebung in Haft genommene Familien und **unbegleitete Minderjährige** müssen eine **gesonderte Unterbringung** erhalten, die ein **angemessenes Maß an Privatsphäre** gewährleistet. **Das Personal ist angemessen auszubilden, und die Einrichtungen sind so anzupassen, dass die Bedürfnisse von Personen ihres Alters und ihres Geschlechts berücksichtigt werden, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und sonstiger Infrastruktur.**

(3) In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten **und Zugang Bildung zu Bildung in der Form, die für die Dauer ihrer Inhaftierung am besten geeignet ist**, erhalten.

Anders als Art. 17 Abs. 5 Rückf-RL ordnet Art. 35 Abs. 1 VO-Entwurf nicht an, dass das **Kindeswohl** Vorrang hat, sondern nur, dass es **zu berücksichtigen** ist.⁸⁵

Art. 34 Abs. 2 VO-Entwurf sieht vor, dass nicht nur Familien, sondern auch **unbegleitete Minderjährige** in jedem Fall eine **gesonderte Unterbringung** erhalten müssen. Ergänzt werden Anforderungen zur alters- und geschlechtsspezifischen Ausgestaltung der Unterbringung, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und sonstiger angemessener Infrastruktur. Auch insoweit dürften sich Parallelen zur Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK bezüglich der Haftbedingungen für schutzbedürftige Gruppen ergeben. Art. 35 Abs. 3 VO-Entwurf sieht einen uneingeschränkten, an die Dauer des Aufenthalts angepassten, **Zugang zu Bildung** vor.

Eine **Abweichungsmöglichkeit** von bestimmten **Haftbedingungen** bei Notlagen, wie in Art. 18 Rückf-RL vorgesehen, findet sich im VO-Entwurf **nicht**.

Der VO-Entwurf sieht auch weiterhin **keine Regelungen zum Platzbedarf** oder allgemeine Vorgaben zu **Sanitäreinrichtungen** vor. Insoweit würden die unionsgrundrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung gelten (s. Ziff. 2.3.).

Es ist nochmals zu betonen, dass bisher lediglich der VO-Entwurf vorliegt und das Zustandekommen und die Ausgestaltung der Rückführungsverordnung vom weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abhängen.

Fachbereich Europa

⁸⁵ In ErwG 25, 32 VO-Entwurf findet sich die Art. 24 Abs. 2 GRCh entsprechende Formulierung, wonach das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung sein soll.